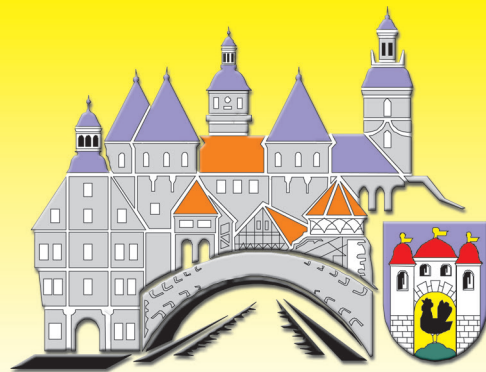


Schleusinger Wirtsblatt

Kostenfrei in jeden Haushalt der Stadt Schleusingen und Ortsteile



12. Ausgabe 2018 - 21. Dezember 2018

Frohes Fest

Plätzchenduft zieht durch das Haus,
versperrt sind manche Schränke,
es weihnachtet, man kennt sich aus
und wohlsortiert sind die Geschenke.

Man freut sich auf das Kinderlachen
und auf ein paar Tage - ruhig und still,
andern mal eine Freude machen,
das ist es, was man will.

Weihnachtskarten trudeln ein
von allen Ecken und Kanten,
die meisten sind, so soll es sein,
von den Lieben und Verwandten.

Unbekannt

Liebe Schleusingerinnen,
liebe Schleusinger,

ein ereignisreiches Jahr liegt nun hinter uns.
Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür.

Im abgelaufenen Jahr 2018 war der Vollzug der „Ehe zu Dritt“ das beherrschende Thema. Nachdem sich die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian zusammen mit der Stadt Schleusingen bereits 2015 auf den Weg gemacht hatten, war es am 06.07.2018 soweit und unsere Stadt wuchs auf 18 Ortsteile und 11.000 Einwohner.

Schleusingen zählt nunmehr in etwa so viele Einwohner, wie Zella-Mehlis oder Hildburghausen. Nur mit der Gesetzeskraft ist es jedoch nicht getan.

Es liegen noch einige Aufgaben vor uns, um die große Stadt Schleusingen zusammenzuführen. Beispiele hierfür sind die Fortführung der Vereinheitlichung des Satzungsrechtes, die Angleichung im Bereich der Kindergärten und die Erarbeitung einer Vereinsförderrichtlinie. Aber ich bin überzeugt, dass wir gemeinsam diese Hausaufgaben lösen können.

Ich möchte dieses Grußwort nutzen, um Danke zu sagen.

Ich möchte mich bei Klaus Brodführer und Thomas Franz bedanken, die über Jahrzehnte die Geschicke der Stadt Schleusingen und der Gemeinde Nahetal-Waldau geleitet haben und die heutigen Ortsteile der Stadt Schleusingen zu dem gemacht haben, was sie sind.

Dieser Dank gilt natürlich auch in gleicher Weise den Stadträten und den Gemeinderäten und den Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau, die hier hervorragende Arbeit geleistet haben. Beim Zusammenschluss waren jedoch nicht nur die Mandatsträger beteiligt. Die Mitarbeiter in der Verwaltung haben hier einen großen Teil der Aufgaben getragen. An dieser Stelle danke ich allen Mitarbeitern der Stadtverwaltung, der Kindergärten und des Bauhofes für die geleistete Arbeit.

Das kulturelle und gesellschaftliche Leben wird maßgeblich durch ehrenamtlich engagierte Bürger getragen. Mein Dank gilt den Verantwortlichen und Akteuren in den Vereinen, allen Bürgern, die sich für die Gemeinschaft engagieren oder z.B. Grünanlagen pflegen.

Ich danke auch den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die rund um die Uhr für die Sicherheit der Bürger da sind. Sie haben auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Stunden an Ausbildung und Einsatzdienst geleistet.

Ich persönlich möchte mich für das entgegengebrachte Vertrauen bei der Bürgermeisterwahl recht herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien und einen guten Rutsch ins Jahr 2019, verbunden mit Gesundheit, Glück und persönlichem Wohlergehen.

Ihr Bürgermeister
André Henneberg

Amtlicher Teil **Öffentliche Bekanntmachungen**

Wichtig: Neue Anschriften richtig mitteilen!

Da es vermehrt Anfragen in der Stadtverwaltung zur richtigen Schreibweise der neuen Anschriften gibt, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass bei der Ummeldung Ihrer neuen Anschriften bei Ihren Vertragspartnern, Kunden - aber auch für private Zwecke, nach folgendem Muster zu verfahren ist:

Max Mustermann
Waldau
Hauptstraße 18
98553 Schleusingen

Wir bitten Sie auf die richtige Schreibweise zu achten, um u. a. die Postzustellung zu gewährleisten.

Hinweis zu Jubiläen von Bürgern der Stadt im Jahr 2019

Seit Mai d. J. besteht eine neue Datenschutzverordnung. Alle Diejenigen, welche eine Ehrung durch den Bürgermeister und Landrat für den 90., 100. u. die folgenden Geburtstage sowie für das 60., 65. und 70. Ehejubiläum wünschen, möchten wir bitten, sich in der

Stadtverwaltung Schleusingen, Büro
Bürgermeister, zu melden.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

André Henneberg
Bürgermeister

Freistaat Thüringen **Landesamt für Verbraucherschutz**

**Durchführung des Gesetzes über
explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) i.V. mit der
1.Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)**

**Anordnung eines Abbrennverbotes für
pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die
historische Altstadt der Stadt Schleusingen zum
Jahreswechsel 2018 / 2019 vom 19. Nov. 2018**
Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2018 und am 01.01.2019 in der historischen Altstadt der Stadt Schleusingen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden / Nordosten:
 - entlang der „Repsengasse“ weiterführen durch die „Münzgasse“ bis zur Einmündung in die „Königstraße“;

- im Osten / Südosten:
 - von Einmündung „Münzgasse“ / „Königstraße“ entlang der „Königstraße“ bis zur Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“;
 - von der Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“ entlang der „Bertholdstraße“ bis zur Einmündung „Walchstraße“;
 - von Einmündung „Bertholdstraße“ / „Walchstraße“ entlang der „Walchstraße“ bis zur „Klosterstraße“;
- im Süden / Südwesten:
 - von Einmündung „Walchstraße“ / „Klosterstraße“ entlang der „Klosterstraße“ bis zur Einmündung „Poststraße“;
 - entlang der „Poststraße“ bis zur „Burgstraße“;
- von der Einmündung „Poststraße“ / „Burgstraße“ entlang der „Burgstraße“ bis zur Einmündung „Kirchstraße“;
- im Westen / Nordwesten:
 - von der Einmündung „Burgstraße“ / „Kirchstraße“ entlang der „Kirchstraße“ bis zur „Repsengasse“ (Nordwestecke „Markt“);
 - entlang der „Repsengasse“ bis zur „Münzgasse“.

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Straßenzüge und für die unmittelbar an den o.g. Straßenzügen, außerhalb des umschlossenen Gebietes, liegenden Grundstücke (beidseits der Straßen). Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Schleusingen und das Schloss Bertholdsburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbereiches kommen. In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig abgeschossen. In der Silvesternacht 2013 kam es dadurch zu einem schwerwiegenden Dachstuhlbrand am Marktplatz, der trotz der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude nicht zu verhindern war. Insbesondere die räumliche Enge der Altstadtstraßen und

Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht dazu, dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden.

Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen. Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Bad Langensalza eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Achim Keller /Dezernent

Anlage: Lageplan



Beschlüsse der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 25.10.2018

Beschluss-Nr. 112/29/2018

Genehmigung Niederschrift Stadtrat Schleusingen vom 9.10.2018

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Niederschrift der 28. Sitzung des Stadtrates Schleusingen vom 9.10.2018.

gez. Thomas Franz

Beauftragter

Beschluss-Nr. 113/29/2018

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Schleusingen weiterhin in den beiden Zweckverbänden ZWAS und WAVH vertreten wird.

gez. Thomas Franz

Beauftragter

Beschluss-Nr. 114/29/2018

außerplanmäßige Kosten für Kauf Streuer Bauhof

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Ausgaben für den Kauf des Streuers Duplex 1,88 qm VA Kugelmann in Höhe von 20.700,00 € für die HH-Stelle 77100935. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen für den Verkauf von Grundstücken der HH-Stelle 288103400.

gez. Thomas Franz

Beauftragter

Beschluss-Nr. 115/29/2018

überplanmäßige Kosten für Kauf Schneeflug Bauhof

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt überplanmäßige Ausgaben für den Kauf des Schneeflug Hydrac LB-III in Höhe von 11.800,00 € für die HH-Stelle 77100935. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen für den Verkauf von Grundstücken der HH-Stelle 288103400.

gez. Thomas Franz

Beauftragter

Beschluss-Nr. 116/29/2018

außerplanmäßige Kosten für Mietvorauszahlung an WGS

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt außerplanm. Kosten in Höhe von 44.640,- EUR – Mietvorauszahlung der Räume für die Kontaktbereichsbeamten im Gebäude Markt 6 an die WGS für die

Haushaltsstelle 8800053000-Miete. Die Deckung der Kosten erfolgt durch die Kostenstelle 90000 06131 – Kompensationsbetrag gem. § 27 ThürNGG 2018.

gez. Thomas Franz

Beauftragter

Beschluss-Nr. 117/29/2018

Mietvorauszahlung für Räume Kontaktbereichsbeamte

Beschluss:

Die Stadt Schleusingen als alleinige Gesellschafterin der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen beliebt eine Mietvorauszahlung in Höhe von 44.640,- € für eine 10jährige Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Markt 6, Schleusingen. Die Nutzung ist ausschließl. der Nutzung durch die Landespolizei Thür. vorbehalten. Ein separater Mietvertrag zwischen WGS u. Landespolizei ist abzuschließen.

gez. Thomas Franz

Beauftragter

Beschlüsse der 22. Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2018

Beschluss-Nr. HA 24/22/2018

Genehmigung Sitzungsniederschrift HA vom 25.9.2018

Beschluss:

Der Hauptausschuss bestätigt die Niederschrift der 21. Hauptausschusssitzung vom 25.9.2018.

gez. Thomas Franz

Beauftragter

Beschlüsse der 23. Sitzung des Hauptausschusses vom 14.11.2018

Beschluss-Nr. HA 25/23/2018

Genehmigung Sitzungsniederschrift HA vom 23.10.2018

Beschluss:

Der Hauptausschuss genehmigt die Niederschrift vom 23.10.2018.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

in nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. HA 26/23/2018

Grundstücksverkauf Fl. 3, Flst. 289, Gem. Gethles

Beschluss-Nr. HA 27/23/2018

Grundstückserwerb Fl. 3, Flst. 72/5, Gem. Gethles

Beschlüsse der 26. Sitzung des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen vom 8.11.2018

Beschluss-Nr. BWO 55/26/2018

Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 27.9.2018

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung genehmigt die Niederschrift der 25. Ausschusssitzung vom 27.9.2018 in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss-Nr. BWO 56/26/2018

Wahl des neuen Vorsitzenden des Ausschusses BWO

Beschluss:

Für die Wahl des neuen Vorsitzenden des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung wurde ein Kandidat/in vorgeschlagen. Herr Kevin Borosz (SPD) schlug Frau Andrea Möller (SPD) als Kandidatin vor.

Frau Andrea Möller (SPD) wurde mit 9 Für- Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung

zur Vorsitzenden des Ausschusses BWO gewählt.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

**Beschluss-Nr. BWO 57/26/2018****Wahl des stellvert. Ausschussvors. BWO****Beschluss:**

Für die Wahl des neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung wurden zwei Kandidaten vorgeschlagen.

Herr Kevin Borosz (SPD) schlug Herrn Jörg Zinn als 1. Kandidaten vor. Herr Thomas Fleischmann (CDU) schlug Herrn Peter Stoll als 2. Kandidaten vor.

Auf Herrn Jörg Zinn (AKTIV) entfielen 7 Für-Stimmen und auf Herrn Peter Stoll (CDU) 4 Für-Stimmen.

Somit wurde Herr Jörg Zinn zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses BWO gewählt.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss-Nr. BWO 58/26/2018**Erweiterung Carport OT Hinternah****Beschluss:**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Erweiterung des Carport auf dem Flst. 142/6, Fl. 15, Gem. Hinternah zu erteilen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss-Nr. BWO 59/26/2018**Anbringung von Werbeflächen an Nebengebäude Flur 18****Gemark. Schleusingen, Flst. 189/107****Beschluss:**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zu Anbringen von Werbeflächen am Nebengebäude auf dem Flurstück 189/07 in der Flur 18 Gem. Schleusingen, Hildburghäuser Str. 14 zu erteilen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss-Nr. BWO 60/26/2018**Erweiterung Ergänzungssatzung „Nördlich der Chaussee“ OT Oberrod****Beschluss:**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung empfiehlt dem Stadtrat der Erweiterung der Ergänzungssatzung „Nördlich der Chaussee“ nicht zuzustimmen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss-Nr. BWO 61/26/2018**Grundsatzbeschluss Ergänzungssatzung OT Breitenbach****Beschluss:**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung empfiehlt dem Stadtrat, den Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung für das Flurstück 75/3, Flur 2, Gemarkung Breitenbach nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB **nicht** zu fassen.

Begründung:

Der Innenbereich ist hier abgerundet. Die Erweiterung ist städtebaulich nicht erforderlich.

Ein explizites Baurecht für Gartengestaltung und Nebengebäude gibt es nicht. Wenn eine Ergänzungssatzung beschlossen wird, entsteht hier Baurecht für Wohnbebauung.

Entsprechend § 35 BauGB Abs. 2 können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Es erfolgt keine Gefälligkeitsplanung.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss-Nr. BWO 62/26/2018**Aufstellen Bauzaun zur Sicherung mit Werbeflächen Flur 3, Gemark. Erlau, Flst. 135/2 u. 132/3****Beschluss:**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung des Zaunes zur

Sicherung zu erteilen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss-Nr. BWO 63/26/2018**Aufstellen Bauzaun zur Sicherung mit Werbeflächen Flur 3, Gemark. Erlau, Flst. 135/2 u. 132/3****Beschluss:**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Anbringen der Werbeflächen an dem Bauzaun **nicht** zu erteilen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss-Nr. BWO 64/26/2018**Erweiterung Einfamilienhaus in Massivbauweise****Beschluss:**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung einer Kleingarage auf dem Flurstück 112/1 in der Flur 6 Gemarkung Altdambach zu erteilen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Beschluss-Nr. BWO 65/26/2018**Heizung Kulturhaus St. Kilian****Beschluss:**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Heizung im Kulturhaus St. Kilian an den wirtschaftlichsten Bieter:

Dieter Lorenz – Leckortung, Heizung, Sanitär, 98528 Suhl-Goldlauter, mit einer Angebotssuppe von brutto 14.982,92 €. Die Finanzierung erfolgt über die HH-Stelle 61000 94050 Heizung Kulturhaus.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

**Schließung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
am 27. und 28. Dezember 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie bitten, Ihre Leserinnen und Leser darüber zu informieren, dass das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, **am 27. und 28. Dezember 2018** geschlossen ist.
Ab dem 2. Januar 2019 stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Servicestellen wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag gez. Olaf Krech/Leiter des Katasterbereiches

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Schmalkalden, den 29.10.2018
Katasterbereich Schmalkalden Az. 57054217
Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde: Gethles, Gemarkung: Gethles

Flur: 2, Flurstücke: 67/5, 82/2, 82/3, 82/6, 117/4, 130/1, 132/1
Flur: 3, Flurstücke: 1/1, 3/1, 4/5, 7/4, 20/2, 21/3, 67/2, 71/2, 72/5, 104/6, 246/1, 257/1, 259/1, 260, 262/1, 264, 266/29, 299/2, 299/13, 245/3, 285/1

und

In der Gemeinde: Fischbach, Gemarkung: Fischbach

Flur: 1, Flurstücke: 55/1, 56/1, 56/2, 57, 66/2, 78, 79, 80/1, 93/1, 96, 99, 101
Flur: 2, Flurstücke: 19, 20, 22/1, 23/1, 23/2, 25/1, 27/1,



47/3, 50/1, 50/3, 57, 69/1, 70/1, 114/1, 127,
137/107, 154, 156, 157, 158, 159
Flur: 3, Flurstücke: 8, 9, 48, 113/3, 113/4, 121/1,
184/139, 185/156, 186/157, 188,
189, 190, 191, 192, 193, 194, 195

wurde eine

- x Grenzfeststellung
- x Grenzwiederherstellung
- x Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 17.12.2018

bis 17.01.2019

in der Zeit von

Mo. bis Fr.	08:00 – 12:00 Uhr
Mo. bis Mi.	13:00 – 15:30 Uhr
Do.	13:00 – 18:00 Uhr

in den Räumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30,98574 Schmalkalden
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Schmalkalden

Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Olaf Krech

Dezernatsleiter

Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 22.11.2018

Beschluss-Nr. 118/30/2018

Genehmigung u. Anmerkung zur Niederschrift Stadtrat

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Niederschrift der 29. Sitzung des Stadtrates Schleusingen vom 25.10.2018 mit der genannten Änderung bezügl. Anwesenheit Stadträtin Marlies Rhau.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 119/30/2018

Änderung Besetzung Kulturausschuss

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung des Beschlusses Nr. 98/28/2019 vom 25.10.2018 zur Ausschussbesetzung im Kulturausschuss:

Für die Fraktion Freie Wähler wird Stadtrat Heiko Weigmann als ordentliches Ausschussmitglied tätig sein; Rüdiger Frenzel als Stellvertreter.

Holger Schmidt (Freie Wähler) wird als Nachrücker von Doreen Heß die Aufgaben als Stellvertreter von Eberhard Fabig wahrnehmen.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 120/30/2018

Aufhebung Stadtratsbeschlüsse

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse Nr. 64/26/2018 u. 65/26/2018 vom 7.8.18.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 121/30/2018

Trägerschaft für Grundschule Hinternah

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Grundschule Hinternah in gemeindlicher Trägerschaft zu belassen.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 122/30/2018

Mitgliedschaft im Tierschutzverein

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Schleusingen zum 1.1.2019 im Tierschutzverein Südthür. e.V. mit einer Mitgliedspauschale von 6.000 Euro im Jahr.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 123/30/2018

Bestätigung außerplanmäß. Mittel f. Straßenbeleuchtung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt überplanmäßige Mittel für die Maßnahme „Erneuerung Straßenbeleuchtung Königstraße“ – 67000 94003 – in Höhe von 13.100,00 €.

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 63000 95016 – Sanierung Kastanienweg in Höhe von 11.100,00 € und aus der HH-Stelle 63000 95042 – Brücke Ratscher in Höhe von 2.000,00 €.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 124/30/2018

Herstellung u. Verteilung „Schleusinger Amtsblatt“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Herstellung, Druck und Verteilung des „Schleusinger Amtsblattes“ durch den LINUS WITICH Verlag Langewiesen, nachdem durch den Verlag die Vorlaufzeit von 6 Tagen zwischen Druck und Verteilung schriftlich bestätigt wird.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschlüsse der 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 04.12.2018

Beschluss-Nr. 125/31/2018

Genehmigung u. Anmerkung zur Niederschrift Stadtrat

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Niederschrift der 30. Sitzung des Stadtrates Schleusingen vom 22.11.2018 mit den genannten Änderungen.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 126/31/2018

Satzungsbeschluss zur Hebesatzung der Stadt Schleusingen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schleusingen.

gez. André Henneberg

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 127/31/2018

Haushaltsplan 2019

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2019.

gez. André Henneberg

Bürgermeister



Beschluss-Nr. 128/31/2018

Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 für die Stadt Schleusingen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 für die Stadt Schleusingen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplan „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ der Stadt Schleusingen – OT Hirschbach

Die vom Stadtrat am 09.10.2018 mit Beschluss-Nr. 106/28/2018 beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch das Landratsamt Hildburghausen mit Bescheid vom 04.12.2018 (Aktenzeichen: II-63/Bl-Kra-285/18) genehmigt!

Hiermit wird die Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ der Stadt Schleusingen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ der Stadt Schleusingen OT Hirschbach einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen - Abt. Bauwesen - Zimmer 1.2 - während der Öffnungszeiten:

Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch ----

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

André Henneberg
Bürgermeister

Schleusingen, 06.12.2018

Bürgerinformation zur Dorfentwicklung in Hinternah, Stadt Schleusingen

Der Ortsteil Hinternah hat sich erfolgreich für die Aufnahme in das Thüringer Dorferneuerungsprogramm beworben. Somit können im Zeitraum von 2019 bis 2023 Fördermittel für kommunale und private Maßnahmen in Hinternah beantragt werden.

In diesem Zusammenhang sind auch private Maßnahmen förderfähig wie z. B. die Förderung von Werterhaltungsmaßnahmen an Dächern, Fassaden, Fenster und Türen. Diese Maßnahmen können mit bis zu 35% der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Förderfähig sind ausschließlich Firmenleistungen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen, ebenso Aufwendungen für den Erwerb von Materialien. Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 7.500 €.

Für Vorhaben, die im Jahr 2019 durchgeführt werden sollen, sind die Antragsunterlagen bis zum 15.01.2019 beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen über die Thüringer Landesgesellschaft mbH einzureichen. Hilfe und Unterstützung beim Ausfüllen der Antragsunterlagen sowie eine kostenlose Beratung über die Fördermöglichkeiten und die fachgerechte Bauausführung erhalten Sie von den Mitarbeitern der Thüringer Landesgesellschaft mbH, Telefon (0361) 44 13 141.

Für Vorhaben, die in den Jahren 2020 bis 2023 durchgeführt werden sollen, werden wir eine Informationsveranstaltung im ersten Quartal des Jahres 2019 durchführen und Sie über die Grundzüge der verschiedenen Fördermöglichkeiten innerhalb der Dorferneuerung informieren. Anschließend besteht für Sie die Möglichkeit, sich individuell beraten zu lassen oder hierfür einen separaten Gesprächstermin zu vereinbaren.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schleusingen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen folgende Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung).

§ 1

Steuerhebesätze

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Stadt Schleusingen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 271 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer

328 v. H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Schleusingen, den 13.12.2018

gez. André Henneberg - Siegel -
Bürgermeister

Das Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 10.12.2018, AZ 15-GM/0379-18 den Eingang der Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schleusingen bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird zugestimmt.

gez. André Henneberg - Siegel -
Bürgermeister
Schleusingen, 13.12.2018

Haushaltssatzung der Stadt Schleusingen für das Haushaltsjahr 2019

1. Aufgrund §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.587.300,00 €**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.280.500,00 €**

ab.

§ 2

Die Stadt Schleusingen hat **keine Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Die Stadt Schleusingen setzt **keine Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt fest.

§ 4 *

* nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer

328 v. H.

Gemäß Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schleusingen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Schleusingen wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft. Schleusingen, den 13.12.2018

Stadt Schleusingen

- Siegel -

gez. André Henneberg
Bürgermeister

2. Das Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 11.12.2018, AZ 15-GM/0380-18 den Eingang der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

3. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **27.12.2018** bis **11.01.2019** öffentlich in der Stadtverwaltung, Markt 9, Kämmerei, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Schleusingen, den 13.12.2018

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Information des Ortsteilbürgermeisters Nahetal-Waldau

Ab 13.12.2018 findet jeweils Donnerstags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr die Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters für Nahetal-Waldau in der ehemaligen Gemeindeverwaltung, Alte Hauptstr. 18, OT Hinternah statt.

gez. Franz
Ortsteilbürgermeister

Ende amtlicher Teil

IMPRESSUM:	<i>Schleusinger Amtsblatt</i>
Herausgeber und Vertrieb:	Stadtverwaltung Schleusingen; Markt 9, 98553 Schleusingen, Tel.: 036841-347-12
Redaktion:	Stadtverwaltung Schleusingen, Bürgermeister
Internet:	www.schleusingen.de ; rathaus@schleusingen.de
Geltungsbereich:	Stadt Schleusingen
Druck:	DRUCKZENTRUM SCHLEUSINGEN 98553 Schleusingen, An der Schleuse 2 Tel.: 036841-41019, www.druckzentrum-schleusingen.de
Bezugsmöglichkeit:	Homepage der Stadt Schleusingen www.schleusingen.de und es liegt u.a. als Druckausgabe im Rathaus/Rezeption zur Ausgabe bereit
Einzelbezug:	Über die Stadt Schleusingen zum Preis von 1,50 EUR pro Ausgabe möglich.
Erscheinungsweise:	1.700 Exemplare



Seit 1.11.2018 im Amt: Bürgermeister André Henneberg. Gleichzeitig wird der Beauftragte Thomas Franz durch die Verwaltung verabschiedet.



Glückwünsche des Bürgermeisters und Landrats zur Diamantenen Hochzeit für Ingeborg u. Franz Zagermann in Schleusingerneundorf, Metzenbach 21, am 8.11.2018



Übergabe der Ernennungsurkunde als Stadtoberinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis an Hauptamtsleiter Sebastian Fleischmann zum 1.11.2018 durch Bürgermeister André Henneberg